

1979	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1979	Nr. 32
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 79	Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs neu: 826-29; 8052-1, 820-1, 821-1, 822-1, 8252-1, 810-1	797
25. 6. 79	Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz — FFG) neu: 707-12; 707-5	803
25. 6. 79	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr .. 9500-4	822
27. 6. 79	Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes 611-1, 8052-1	823
25. 6. 79	Dritte Verordnung nach § 81 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes neu: 2170-1-15-3	824
25. 6. 79	Dritte Verordnung nach § 69 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes neu: 2170-1-14-3	825
26. 6. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Mindestanforderungen-Verordnung 7832-1-16	826
27. 6. 79	Verordnung über die Beihilfe für bestimmte Olsaaten (Raps-Beihilfe-Verordnung) neu: 7847-11-4-30; 7847-4-2	828
27. 6. 79	Verordnung über die Leistung von Zuschlägen zu dem Bedarf bei einer Ausbildung außer- halb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (ZuschlagsV) neu: 2171-2-5-2; 2171-2-5-1	831
27. 6. 79	Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden (SchulversucheV) neu: 2171-1-1-5	834
27. 6. 79	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen 2030-2-2	835

Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs

Vom 25. Juni 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 246 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Zweiten Abschnitt wird folgender Abschnitt 2 a eingefügt:

„Abschnitt 2 a
Mutterschaftsurlaub

§ 8 a

Mutterschaftsurlaub

(1) Mütter haben Anspruch auf Mutterschaftsurlaub im Anschluß an die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs erhält die Mutter Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 1 oder 3.

(2) Die Mutter muß den Mutterschaftsurlaub spätestens vier Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 verlangen.

(3) Kann die Mutter aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund den Mutterschaftsurlaub nicht rechtzeitig verlangen oder antreten, kann sie dies

innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(4) Stirbt das Kind während des Mutterschaftsurlaubs, endet dieser abweichend von Absatz 1 drei Wochen nach dem Tod des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Hat der Arbeitgeber für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs einen anderen Arbeitnehmer eingestellt und ist das Arbeitsverhältnis mit diesem Arbeitnehmer über die drei Wochen des Satzes 1 hinaus vereinbart, endet der Mutterschaftsurlaub mit der Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn das Kind während der vier Wochen des Absatzes 2 stirbt.

(5) Der Mutterschaftsurlaub kann mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden.

(6) Der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(7) Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld für diese Zeit können erstmals die Mütter verlangen, deren Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 frühestens am 30. Juni 1979 endet. Endet die Schutzfrist am 30. Juni oder in der Zeit zwischen dem 30. Juni und dem 29. Juli 1979, braucht die Mutter die in Absatz 2 vorgeschriebene Frist nicht einzuhalten; sie muß jedoch den Mutterschaftsurlaub so frühzeitig wie möglich verlangen.

§ 8 b

Erwerbstätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs

Während des Mutterschaftsurlaubs darf die Mutter keine Erwerbstätigkeit leisten.

§ 8 c

Unterrichtung des Arbeitgebers

Die Mutter soll dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen spätestens vier Wochen nach Beginn des Mutterschaftsurlaubs mitteilen, ob sie beabsichtigt, das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs fortzusetzen.

§ 8 d

Erholungsurlaub

Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub der Mutter für jeden vollen Kalendermonat, für den sie Mutterschaftsurlaub nimmt, um ein Zwölftel kürzen. Hat die Mutter bereits Erholungsurlaub über den ihr zustehenden Umfang hinaus erhalten, kann das dafür gezahlte Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden."

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Kündigungsverbot bei Mutterschaftsurlaub

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis der Mutter während des Mutterschaftsurlaubs und bis

zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs nicht kündigen."

3. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mutter kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende ihres Mutterschaftsurlaubs kündigen, soweit für sie nicht eine kürzere gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist gilt.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Mutterschaftsgeld

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte über das Mutterschaftsgeld.

(2) Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder ihr Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld wird diesen Frauen vom Bundesversicherungsamt gezahlt. Mutterschaftsgeld, das nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung oder nach § 33 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gewährt wird, ist anzurechnen.

(3) Den in Absatz 2 bezeichneten Frauen wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a zu Lasten des Bundes weitergezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird den Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 endet, zu Lasten des Bundes für die Zeit weitergezahlt, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können."

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Frauen, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder während der

Schutzfrist des § 6 Abs. 1 vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, erhalten den Zuschuß nach Absatz 1 zu Lasten des Bundes von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle."

6. In § 24 werden nach der Verweisung „§ 5 Abs. 1 und 3“ die Verweisungen „§ 8 a Abs. 4 und 5, §§ 8 c und 8 d“, nach der Verweisung „§ 9 Abs. 1“ die Verweisung „§ 9 a“ und nach der Verweisung „§ 11 Abs. 1“, die Verweisungen „§ 13 Abs. 2 und 3, § 14“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), wird wie folgt geändert:

1. In § 180 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Beim Bezug von Mutterschaftsgeld nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gilt als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts und der Betrag des Mutterschaftsgeldes. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
2. In § 200 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Den in Absatz 1 bezeichneten Versicherten wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes weitergezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird den Versicherten, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes endet, für die Zeit weitergezahlt, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können.“
3. § 200 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze werden Absatz 1.
 - b) An Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Versicherten wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes weitergezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird den Versicherten, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes endet, für die Zeit weitergezahlt, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können. Es beträgt nach Ablauf der

Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes mindestens 3,50 Deutsche Mark, höchstens 25 Deutsche Mark für den Kalendertag.

(3) Versicherte, die bei Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz hatten, können die Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes für die Zeit verlangen, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können. Absatz 2 Satz 3 gilt."

4. In § 200 d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bund erstattet den Kassen das Mutterschaftsgeld, das nach § 200 Abs. 4 und § 200 a Abs. 2 und 3 für die Zeit nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlt wird.“
5. In § 1227 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Personen, die Mutterschaftsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.“
6. In § 1240 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Neben Altersruhegeld sowie Mutterschaftsgeld wird Übergangsgeld nicht gewährt.“
7. In § 1241 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „war“ die Worte „oder Mutterschaftsgeld bezogen hat“ eingefügt.
8. In § 1303 Abs. 8 werden die Zahlen „8 a und 10“ durch die Zahlen „8 a, 10 und 11“ ersetzt.
9. § 1385 wird wie folgt ergänzt:
 - a) In Absatz 3 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben h folgender Buchstabe i eingefügt:

„i) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 das Mutterschaftsgeld.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 gelten die Pflichtbeiträge als entrichtet.“

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 12 folgende Nummer 13 angefügt:

- „13. Personen, die Mutterschaftsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz oder in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„wenn für die angestellten Mitglieder nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und auf Grund dieser Beiträge Leistungen für den Fall der Invalidität und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.“
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Die Befreiung nach Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 1981 für Zeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 13 nicht, wenn vor diesen Zeiten eine Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt ist und wenn mit dem Antrag auf Mutterschaftsgeld nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes auch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den Bund beantragt wird.“
3. In § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Neben Altersruhegeld sowie Mutterschaftsgeld wird Übergangsgeld nicht gewährt.“
4. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „war“ die Worte „oder Mutterschaftsgeld bezogen hat“ eingefügt.
5. In § 82 Abs. 8 werden die Zahlen „10 a und 12“ durch die Zahlen „10 a, 12 und 13“ ersetzt.
6. § 112 wird wie folgt ergänzt:
- a) In Absatz 3 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben i folgender Buchstabe j eingefügt:
„j) bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 das Mutterschaftsgeld.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
„(4a) Bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 gelten die Pflichtbeiträge als entrichtet.“
- fentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), wird wie folgt geändert:
1. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Personen, die Mutterschaftsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.“
2. In § 39 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Neben Knappschaftsruhegeld sowie Mutterschaftsgeld wird Übergangsgeld nicht gewährt.“
3. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „war“ die Worte „oder Mutterschaftsgeld bezogen hat“ eingefügt.
4. In § 95 Abs. 8 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
5. § 130 wird wie folgt ergänzt:
- a) In Absatz 5 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben d folgender Buchstabe e eingefügt:
„e) bei Versicherten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 das Mutterschaftsgeld.“
- b) Nach Absatz 6 a wird folgender Absatz 6 b eingefügt:
„(6b) Bei Versicherten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 gelten die Pflichtbeiträge als entrichtet.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Den in Absatz 1 bezeichneten Versicherten wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes weitergezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird den Versicherten, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes endet, für die Zeit weitergezahlt, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können.“

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröf-

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze werden Absatz 1.
 b) An Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Versicherten wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes weitergezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird den Versicherten, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes endet, für die Zeit weitergezahlt, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können. Es beträgt nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes mindestens 3,50 Deutsche Mark, höchstens 25 Deutsche Mark für den Kalendertag.

(3) Versicherte, die bei Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz hatten, können die Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes für die Zeit verlangen, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können. Absatz 2 Satz 3 gilt.“

3. In § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bund erstattet den Krankenkassen das Mutterschaftsgeld, das nach § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 und 3 für die Zeit nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlt wird.“

Artikel 6

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 gelten entsprechend.“

2. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
 „Zeiten einer Beschäftigung,
 1. für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder
 2. die vor dem Tage liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist,

dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit. Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Zeiten, die jeweils drei Wochen nicht überschreiten oder für die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder Mutterschaftsgeld gezahlt wird.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 ist in der bis zum 30. Juni 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Juli 1979 entstanden ist.“

Artikel 7

Übergangsvorschriften

(1) Der Bund erstattet den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Dezember 1981 den Beitragsausfall in Höhe von 11 vom Hundert des nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Mutterschaftsgeldes. Der Vomhundertsatz nach Satz 1 verändert sich im gleichen Verhältnis wie der durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen und der Ersatzkassen für versicherungspflichtige Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Maßgebend ist der jeweils zum 1. Januar und 1. Juli vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte durchschnittliche Beitragssatz.

(2) Der Bund erstattet den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die Beträge, die sich nach den Vorschriften über die Beitragsberechnung für die Bezieher des nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Mutterschaftsgeldes für Zeiten bis zum 31. Dezember 1981 ergeben. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich an das Bundesversicherungsamt. Für die Verteilung der auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter entfallenden Beträge gilt § 1389 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(3) Der Bund erstattet den Frauen, die Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes beziehen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, bis zum 31. Dezember 1981 die Beiträge für ihre Krankenversicherung in Höhe von 11 vom Hundert des nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Mutterschaftsgeldes, jedoch nicht mehr als den Betrag, den sie für ihre Krankenversicherung aufzuwenden haben. Voraussetzung für die Erstattung ist, daß die Frauen für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen Familienhilfe zustünde, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe nach der Reichsversicherungsordnung entsprechen. Die Erstattungsbeträge werden den Frauen vom Bundesversicherungsamt ausbezahlt.

(4) Der Bund erstattet für Frauen, die nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit sind und deren Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht unterbrochen ist, bis zum 31. Dezember 1981 für Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes die Beiträge zur Versiche-

rungs- oder Versorgungseinrichtung in Höhe des Betrages, der sich bei Anwendung des § 112 Abs. 3 Buchstabe j des Angestelltenversicherungsgesetzes ergeben würde. Die Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld werden insoweit von der Verpflichtung befreit, selbst Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu entrichten. Die Zahlung der Erstattungsbeträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt.

Artikel 8**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Gesetz
über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz – FFG)**

Vom 25. Juni 1979

Inhaltsübersicht

1. Kapitel: Filmförderungsanstalt

1. Abschnitt: Errichtung, Aufgaben

- § 1 Filmförderungsanstalt
- § 2 Aufgaben der Anstalt

2. Abschnitt: Organe, ständige Kommissionen

- § 3 Organe der Anstalt
- § 4 Vorstand
- § 5 Präsidium
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Bewertungskommission
- § 8 Vergabekommission
- § 9 Befangenheit

3. Abschnitt: Satzung, Haushalt, Aufsicht

- § 10 Satzung, Geschäftsordnungen
- § 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 12 Rechnungslegung
- § 13 Aufsicht

2. Kapitel: Filmförderung

1. Abschnitt: Förderung der Filmproduktion

- § 14 Übersicht über die Förderungshilfen
- § 15 Begriffsbestimmungen
- § 16 Gemeinschaftsproduktionen
- § 17 Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft
- § 18 Herstellung der Kopien
- § 19 Nicht förderungsfähige Filme
- § 20 Gemeinsame Aufführung mit Kurzfilmen
- § 21 Archivierung

1. Unterabschnitt: Referenzfilmförderung

- § 22 Förderungshilfen
- § 23 Erleichterte Referenzfilmförderung
- § 24 Antrag
- § 25 Zuerkennung und Auszahlung
- § 26 Versagung der Auszahlung
- § 27 Höhe der Förderungshilfen
- § 28 Verwendung
- § 29 Rückzahlung
- § 30 Fernsehnutzungsrechte
- § 31 Bewertung

2. Unterabschnitt: Projektfilmförderung

- § 32 Förderungshilfen
- § 33 Antrag
- § 34 Eigenanteil des Herstellers
- § 35 Vorrangige Verwendung von Referenzfilmförderungshilfen
- § 36 Förderungszusage
- § 37 Versagung der Auszahlung
- § 38 Schlußprüfung
- § 39 Rückzahlung
- § 40 Fernsehnutzungsrechte

3. Unterabschnitt: Förderung von Kurzfilmen

- § 41 Förderungshilfen
- § 42 Antrag
- § 43 Vergleichbare Auszeichnungen
- § 44 Zuerkennung, Auszahlung
- § 45 Verwendung
- § 46 Rückzahlung

4. Unterabschnitt: Förderung von Drehbüchern sowie der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben

- § 47 Förderungshilfen
- § 48 Antrag
- § 49 Auszahlung
- § 50 Verwendung des Drehbuches sowie des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens
- § 51 Schlußprüfung
- § 52 Rückzahlung

2. Abschnitt: Förderung des Filmabsatzes

- § 53 Förderungshilfen
- § 54 Antrag
- § 55 Rückzahlung

3. Abschnitt: Förderung des Filmabspiels

- § 56 Förderungshilfen
- § 57 Antrag
- § 58 Rückzahlung

4. Abschnitt: Sonstige Förderungsmaßnahmen

- § 59 Förderung der Weiterbildung
- § 60 Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation
- § 61 Antrag
- § 62 Rückzahlung

5. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 63 Verfahrensregelungen
- § 64 Entscheidungszuständigkeiten
- § 65 Widerspruchsentscheidungen

3. Kapitel: Finanzierung, Verwendung der Mittel

1. Abschnitt: Finanzierung

- § 66 Filmabgabe
- § 67 Sonstige Mittel

2. Abschnitt: Verwendung der Einnahmen

- § 68 Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten
- § 69 Ermächtigung des Verwaltungsrates

4. Kapitel: Auskünfte, Statistik

1. Abschnitt: Auskünfte

- § 70 Auskünfte
- § 71 Förderungsbericht

2. Abschnitt: Statistik

- § 72 Statistische Erhebungen

5. Kapitel: Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 73 Übergangsregelungen
- § 74 Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“
- § 75 Beendigung der Filmförderung
- § 76 Berlin-Klausel
- § 77 Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

1. KAPITEL Filmförderungsanstalt

1. ABSCHNITT Errichtung, Aufgaben

§ 1

Filmförderungsanstalt

(1) Zur wirtschaftlichen Förderung des deutschen Films wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Filmförderungsanstalt“ (Anstalt) errichtet.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Anstalt hat die Aufgabe,
1. die Qualität des deutschen Films auf breiter Grundlage zu steigern und die Struktur der Filmwirtschaft zu verbessern; die dafür vom Deutschen Bundestag jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Bereich des Films sollen eine sinnvolle Ergänzung bilden;
 2. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen,
 3. die Bundesregierung bei der Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen zu beraten,
 4. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft zu unterstützen,
 5. die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen unter Berücksichtigung der besonderen Lage des deutschen Films zu pflegen,
 6. für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland zu wirken.

(2) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen nach Maßgabe des 2. Kapitels.

(3) Die Anstalt kann an der Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung von Bund und Ländern beteiligt werden.

2. ABSCHNITT Organe, ständige Kommissionen

§ 3

Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand,
2. das Präsidium,
3. der Verwaltungsrat.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie entweder von beiden Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.

(4) Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in der Filmwirtschaft ein Handelsgewerbe betreiben oder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine sonstige Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit bei der Entscheidung über die Gewährung von Förderungshilfen zu erwecken. Die Einzelheiten sind in den Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern zu regeln.

§ 5

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Präsidiums ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Ein von der Bundesregierung benanntes Mitglied des Verwaltungsrates gehört dem Präsidium an. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(3) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Es wirkt an Entscheidungen des Vorstandes

mit, soweit dieses Gesetz es vorsieht. Das Präsidium kann die Einberufung des Verwaltungsrates verlangen.

(4) Das Präsidium beschließt über die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die Anstalt beim Abschluß der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und den Vorstandsmitgliedern. Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

(5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dreiundzwanzig Mitgliedern:

1. drei Mitgliedern, gewählt vom Deutschen Bundestag,
2. zwei Mitgliedern, gewählt vom Bundesrat,
3. zwei Mitgliedern, benannt von der Bundesregierung,
4. drei Mitgliedern, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V.,
5. einem Mitglied, gemeinsam benannt von der Arbeitsgemeinschaft Kino e. V. und der Arbeitsgruppe kommunale Filmarbeit,
6. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
7. zwei Mitgliedern, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
8. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband der Filmverleiher e. V.,
9. einem Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,
10. einem Mitglied, benannt von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund,
11. einem Mitglied, das als Filmjournalist tätig ist, gemeinsam benannt vom Deutschen Journalistenverband e. V. und der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier,
12. einem Mitglied, gemeinsam benannt von der evangelischen und der katholischen Kirche,
13. je einem Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt oder benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt oder benannt.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter für drei Jahre; wiederholte Berufungen sind zulässig. Die nach Satz 1 Berufenen erklären dem Bundesminister für Wirtschaft binnen vierzehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über ihre Berufung schriftlich, ob sie die Berufung annehmen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Anstalt gehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten sechs Monaten jedes Haushaltsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt.

(7) Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von dreizehn Mitgliedern beschlußfähig. Er beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Verwaltungsrat ist auf Verlangen des Präsidiums oder von sieben seiner Mitglieder unverzüglich einzuberufen.

§ 7

Bewertungskommission

(1) Als ständige Kommission wird eine Bewertungskommission errichtet.

(2) Die Bewertungskommission entscheidet über die Bewertung eines Films nach § 31.

(3) Die Bewertungskommission besteht aus zehn Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Films sachkundig sein, dürfen jedoch nicht Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder einem Unternehmen angehören, das eine dieser Tätigkeiten ausübt. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Für die Bewertungskommission benennen

1. drei Mitglieder und drei Stellvertreter die vom Bundestag gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der Bundesregierung benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
3. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der evangelischen und der katholischen Kirche benannte Mitglied des Verwaltungsrates,
4. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter die vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und der

Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,

5. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates gemeinsam mit den von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. benannten Mitgliedern des Verwaltungsrates,
6. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband der Filmverleiher e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
7. ein Mitglied und einen Stellvertreter das vom Deutschen Journalistenverband e. V. und der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier benannte Mitglied des Verwaltungsrates.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für drei Jahre benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu benennen.

(6) Die Bewertungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(7) Die Bewertungskommission ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 8

Vergabekommission

(1) Als ständige Kommission wird eine Vergabekommission errichtet.

(2) Die Vergabekommission entscheidet über Anträge auf Förderungshilfen im Rahmen der

1. Projektfilmförderung (§ 32),
2. Förderung von Drehbüchern und der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben (§ 47),
3. Förderung des Filmabsatzes (§ 53),
4. Förderung des Filmabspiels (§ 56),
5. sonstigen Förderungsmaßnahmen (§§ 59, 60).

(3) Die Vergabekommission besteht aus elf Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein, dürfen jedoch nicht Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder einem Unternehmen angehören, das eine dieser Tätigkeiten ausübt. Ein Mitglied muß außerdem in Finanzierungsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Für die Vergabekommission benennen

1. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Deutschen Bundestag gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Bundesrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
3. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter die vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und

der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,

4. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
5. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
6. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband der Filmverleiher e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
7. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund benannte Mitglied des Verwaltungsrates gemeinsam mit dem vom Deutschen Journalistenverband e. V. und der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier benannten Mitglied des Verwaltungsrates,
8. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche benannte Mitglied des Verwaltungsrates,
9. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) benannte Mitglied des Verwaltungsrates,
10. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ benannte Mitglied des Verwaltungsrates.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für drei Jahre benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu benennen.

(6) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(7) Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(8) Die Vergabekommission kann Unterkommissionen errichten und ihnen die Entscheidung über Förderungshilfen übertragen. Für die Vergabe von Förderungshilfen nach § 32 bis zu 200 000 Deutsche Mark ist eine aus drei Mitgliedern bestehende Unterkommission zu errichten.

§ 9

Befangenheit

(1) Stehen Mitglieder der Organe und Kommissionen zu einem Dritten in vertraglichen Beziehungen, die geeignet sind, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, dürfen sie an Beschlüssen, insbesondere Beschlüssen über die Gewährung von Förderungshilfen, die den Dritten begünstigen können, nicht mitwirken. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Beschlüsse, an denen Mitglieder entgegen Absatz 1 mitgewirkt haben, sind unwirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Stimme dieses Mitglieds den Ausschlag gegeben hat.

3. ABSCHNITT

Satzung, Haushalt, Aufsicht

§ 10

Satzung, Geschäftsordnungen

(1) Die Satzung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Beschluß wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder gefaßt. Die Satzung der Anstalt und die Geschäftsordnungen ihrer Organe bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder den an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Satzung kann ferner bestimmen, daß

1. den Mitgliedern der Kommissionen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind, oder den an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung gewährt werden,
2. die Mitglieder der Vergabekommission oder die an ihrer Stelle tätig werdenden Stellvertreter für die Prüfung von Anträgen eine Vergütung erhalten.

(3) Die Satzung regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, das Kassen- und Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung der Anstalt.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung fest. Darin sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplans auszuweisen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans rechtzeitig vorzulegen.

(2) Der Haushaltsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn die Anstalt zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufga-

ben der Anstalt begründet worden ist und für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Rechnungslegung

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Anstalt und deren Veränderungen im abgelaufenen Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(2) Die Rechnung wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden vom Bundesminister für Wirtschaft auf Kosten der Anstalt bestellt. Die Prüfung ist nach Richtlinien durchzuführen, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesrechnungshof vorzulegen.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Wirtschaft. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit dem geltenden Recht in Einklang zu halten.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

(3) Kommt die Anstalt den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

2. KAPITEL

Filmförderung

1. ABSCHNITT

Förderung der Filmproduktion

§ 14

Übersicht über die Förderungshilfen

Im Rahmen der Förderung der Filmproduktion gewährt die Anstalt Förderungshilfen

1. zur Herstellung neuer programmfüllender deutscher Filme
 - a) nach dem Referenzfilmprinzip (Referenzfilmförderung, §§ 22 bis 31) sowie
 - b) nach dem Projektfilmprinzip (Projektfilmförderung, §§ 32 bis 40),

2. zur Herstellung von Kurzfilmen (§§ 41 bis 46),
3. zur Herstellung von Drehbüchern sowie zur Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben (§§ 47 bis 52).

§ 15

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinder- oder Jugendfilmen 59 Minuten hat.

(2) Ein Film ist ein deutscher Film, wenn

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat, eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,
2. wenigstens eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt ist,
3. für Atelieraufnahmen Ateliers benutzt worden sind, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen. Sind vom Thema her Außenaufnahmen in einem anderen Land erforderlich, so dürfen höchstens 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen Ateliers dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung nach den Sätzen 2 und 3 ist die Drehzeit.
4. der Drehbuchautor, die Bearbeiter und Verfasser der Dialoge und, wenn die Musik eigens für den Film geschrieben ist, der Komponist Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören,
5. der Regisseur Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört,
6. die folgenden mitwirkenden Kräfte Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören:
Hauptdarsteller, Produktionsleiter, Kameramann, Toningenieur, Schnittmeister, Chefdekorateur, Kostümmeister.

(3) Die Ausübung der Tätigkeiten des Absatzes 2 Nr. 4 und 6 durch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder nicht dem deutschen Kulturbereich angehören, steht der Anerkennung des Films als deutscher Film nicht entgegen, wenn ihre Zahl 40 vom Hundert der dort genannten Mitwirkenden nicht übersteigt oder, soweit es sich im Falle des Absatzes 2 Nr. 6 um Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt, unter 50 vom Hundert liegt. Die in Absatz 2 Nr. 5 genannte Tätigkeit kann

von einer Person, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder nicht dem deutschen Kulturbereich angehört, ausgeübt werden, wenn mindestens 80 vom Hundert der in Absatz 2 Nr. 4 und 6 genannten Mitwirkenden Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören. Wird die in Absatz 2 Nr. 5 genannte Tätigkeit von einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeübt, so genügt, wenn mindestens 60 vom Hundert der in Absatz 2 Nr. 4 und 6 genannten Personen Deutsche im Sinne der Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören.

§ 16

Gemeinschaftsproduktionen

(1) Als deutscher Film gilt auch ein Film, der unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie des § 18 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt worden ist und

1. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den Film anwendbaren, von seiten der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommens entspricht oder,
2. wenn ein solches Abkommen nicht vorliegt, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche deutsche finanzielle Beteiligung sowie eine dieser angemessene deutsche künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 vom Hundert aufweist.

(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens

1. ein Hauptdarsteller und ein Darsteller in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Darsteller in wichtigen Rollen,
2. ein Regieassistent oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. ein Drehbuchautor oder ein Dialogbearbeiter

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören.

(3) Förderungshilfen werden dem Hersteller einer Gemeinschaftsproduktion, der die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt, nur gewährt, wenn er innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen deutschen Film im Sinne des § 15 Abs. 2 hergestellt hat.

§ 17

Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft

In den Fällen der §§ 24 Abs. 4, 38 Abs. 1 Nr. 5, 42 Abs. 2 und 54 Abs. 2 ist der Nachweis, daß die Voraussetzungen nach §§ 15 und 16 vorliegen, durch Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft zu führen. Die Bescheinigung ist bei Gemeinschaftsproduktionen spätestens vier Wochen vor Drehbeginn zu beantragen.

§ 18

Herstellung der Kopien

Förderungshilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Kopien, die für die Auswertung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind, in einer Kopieranstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezogen werden, es sei denn, daß hierfür die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

§ 19

Nicht förderungsfähige Filme

Förderungshilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Referenzfilm, der neue Film oder das Filmvorhaben gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstoßen oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen. Gleiches gilt für Referenzfilme, neue Filme und Filmvorhaben, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung oder des Bildschnitts nach dem Gesamteindruck von geringer Qualität sind. Nicht zu fördern sind ferner Referenzfilme, neue Filme und Filmvorhaben, die sexuelle Vorgänge oder Brutalitäten in aufdringlich vergrößernder spekulativer Form darstellen.

§ 20

Gemeinsame Aufführung mit Kurzfilmen

Jeder mit Förderungshilfen hergestellte programmfüllende Film mit einer Vorführdauer von höchstens 110 Minuten ist für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Erstaufführung (Erstmonopol) entweder mit einem noch auszuwertenden neuen deutschen Kurzfilm, der ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden oder eine in der Rechtsverordnung nach § 43 bezeichnete Auszeichnung erhalten hat, oder mit einem noch auszuwertenden Kurzfilm aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der den Deutschen Filmpreis oder das Prädikat „besonders wertvoll“ der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten hat, zu gemeinsamer Aufführung zu verbinden.

§ 21

Archivierung

(1) Der Hersteller eines nach den Vorschriften dieses Gesetzes geförderten Films ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in dem gedrehten Originalformat unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist.

(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

1. UNTERABSCHNITT

Referenzfilmförderung

§ 22

Förderungshilfen

(1) Als Referenzfilmförderung werden Grundbeträge und Zusatzbeträge als Zuschüsse gewährt.

(2) Der Grundbetrag wird gewährt, wenn ein Film im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach seiner Erstaufführung in einem Filmtheater im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Besucherzahl von 250 000 oder, wenn er das Gütezeugnis nach § 31, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten hat, eine Besucherzahl von 130 000 erzielt hat (Referenzfilm). Abweichend von Satz 1 reicht bei Dokumentar-, Kinder- oder Jugendfilmen, die das Gütezeugnis nach § 31, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, eine Besucherzahl von 150 000 innerhalb von fünf Jahren aus. Es sind nur solche Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben.

(3) Der Zusatzbetrag wird zusätzlich zu einem Grundbetrag gewährt, wenn der Referenzfilm das Gütezeugnis nach § 31, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten hat.

§ 23

Erleichterte Referenzfilmförderung

(1) Im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind auch für Referenzfilme, die die nach § 22 Abs. 2 erforderlichen Besucherzahlen nicht erreicht haben, Förderungshilfen zu gewähren, wenn sie das Gütezeugnis nach § 31, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben.

(2) Die Förderungshilfen dürfen nicht höher als das Zweifache der Bruttoverleiheinnahmen sein, die in den in § 22 Abs. 2 genannten Zeiträumen erzielt worden sind.

(3) Förderungshilfen nach Absatz 1 werden nur ausbezahlt, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Förderungshilfen nach Absatz 1, § 22 oder § 41 wenigstens 50 000 Deutsche Mark betragen. Werden Förderungshilfen zur Auszahlung verbunden, sind sie gemeinsam zur Herstellung eines neuen Films zu verwenden.

§ 24

Antrag

(1) Referenzfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller.

(2) Ein Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Erstaufführung des Referenzfilms in einem Filmthea-

ter im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Anstalt mitgeteilt hat, daß er Referenzfilmförderung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

(3) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Fristen des § 22 Abs. 2 zu stellen.

(4) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen der §§ 15, 16 und 18 nachzuweisen.

§ 25

Zuerkennung, Auszahlung

(1) Die Förderungshilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluß eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Auf den Grundbetrag und den Zusatzbetrag kann die Anstalt vor Ablauf des Förderungszeitraumes nach Maßgabe ihrer Haushaltslage im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der Höhe des Durchschnitts der Grundbeträge des Vorjahres Vorauszahlungen leisten.

(3) Die Anstalt zahlt die Förderungshilfen aus, sobald nachgewiesen ist, daß die Förderungshilfen eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden. Bei Zweifeln über die Person des Auszahlungsempfängers kann die Anstalt den Betrag der Förderungshilfe in entsprechender Anwendung der §§ 372 bis 386 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinterlegen.

(4) Der Bescheid über die Zuerkennung der Förderungshilfen soll mit Auflagen, die bis zur Auszahlung nachgeholt werden können, verbunden werden, um sicherzustellen, daß

1. der neue Film zu der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für deutsche Filme üblichen Filmmiete vermietet wird,
2. die Vermietung des neuen Films an ein Filmtheater nicht von der Miete eines oder mehrerer ausländischer Filme oder Reprisen, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, abhängig gemacht wird,
3. bei der Aufbringung der Herstellungskosten des neuen Films das Risiko des erheblich mitfinanzierenden Verleihers angemessen vermindert wird.

§ 26

Versagung der Auszahlung

(1) Die Anstalt hat die Auszahlung der Förderungshilfen zu versagen,

1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Herstellung eines neuen Films nicht gewährleistet ist,
2. wenn bei der Finanzierung, der Herstellung, bei dem Verleih oder dem Vertrieb eines bereits mit Förderungshilfen nach diesem Gesetz finanzierten Referenzfilms oder Filmvorhabens des Antragstellers die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,

3. wenn es sich im Falle der Förderung eines programmfüllenden Films bei dem Hersteller um eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personenhandelsgesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, handelt und das eingezahlte Grundkapital oder Stammkapital nicht mindestens 200 000 Deutsche Mark beträgt,

4. soweit die Förderungshilfen 50 vom Hundert der Herstellungskosten des neuen Films oder bei Gemeinschaftsproduktionen des deutschen Anteils an den Herstellungskosten übersteigen.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn mehr als fünf Jahre seit Eintritt des Versagungsgrundes vergangen sind.

§ 27

Höhe der Förderungshilfen

(1) Die für die Grund- und Zusatzförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden jeweils zur einen Hälfte gleichmäßig auf die Anzahl der berechtigten Filme verteilt und zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis, in dem die Besucherzahlen der Filme zueinander stehen, vergeben. Die Höhe der Förderungshilfen für Filme nach § 23 ist in derselben Weise unter Zugrundelegung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu ermitteln.

(2) Bei der Berechnung der Förderungshilfen werden höchstens 400 000 Besucher berücksichtigt.

(3) Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen Förderungshilfen nur bis zur Höhe der deutschen finanziellen Beteiligung gewährt werden.

§ 28

Verwendung

(1) Der Hersteller hat die Förderungshilfen spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der zuletzt erfolgten Zuerkennung in vollem Umfang für die Finanzierung neuer programmfüllender deutscher Filme zu verwenden.

(2) Ist der Betrag für eine Gemeinschaftsproduktion zuerkannt worden, bei der die deutsche finanzielle Beteiligung weniger als 50 vom Hundert betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die deutsche finanzielle Beteiligung mindestens 50 vom Hundert beträgt. Ein Film, bei dem die deutsche finanzielle Beteiligung größer ist als jede andere Beteiligung, steht im Sinne des Satzes 1 einem Film mit einer deutschen Beteiligung von 50 vom Hundert gleich.

(3) Die Anstalt kann auf Antrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Herstellers in Ausnahmefällen gestatten, daß die Beträge zur Begleichung der Herstellungskosten des Referenzfilms verwendet werden, soweit die Einspielerlöse dieses Films seine Herstellungskosten nicht decken.

§ 29

Rückzahlung

(1) Der Hersteller ist zur Rückzahlung der Förderungshilfen verpflichtet,

1. wenn diese zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der den §§ 15, 16, 18 oder 19 nicht entspricht,
2. wenn die Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt ist,
3. wenn die nach § 25 Abs. 4 erteilten Auflagen nicht eingehalten worden oder Auszahlungsvoraussetzungen nach § 26 nachträglich entfallen sind,
4. wenn der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
5. wenn der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 30 nicht nachgekommen ist,
6. soweit sie 50 vom Hundert der Herstellungskosten des neuen Films oder bei Gemeinschaftsproduktionen des deutschen Anteils an den Herstellungskosten übersteigen.

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

§ 30

Fernsehnutzungsrechte

(1) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm für den Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Dauer des Erstmonopols nicht auf eine Fernsehen betreibende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt (Rundfunkanstalt), oder auf Dritte zu übertragen.

(2) Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers gestatten, abweichend von Absatz 1 das Fernsehnutzungsrecht auch schon für die Zeit von zwei Jahren ab Erstaufführung des Films zu vergeben. Für Filme, die unter Mitwirkung einer Rundfunkanstalt hergestellt worden sind, kann die Frist von zwei Jahren auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch die Rundfunkanstalt, verkürzt werden.

(3) Die Verkürzung der Sperrfrist nach Absatz 2 darf nicht mehr erfolgen, wenn der Film bereits ausgestrahlt ist.

§ 31

Bewertung

Die Anstalt verleiht zum Zwecke der Gewährung von Förderungshilfen nach §§ 22 und 23 programmfühlenden deutschen Filmen, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der

Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes von guter Unterhaltungsqualität sind, auf Antrag ein Gütezeugnis (guter Unterhaltungsfilm).

2. UNTERABSCHNITT

Projektfilmförderung

§ 32

Förderungshilfen

(1) Projektfilmförderung wird gewährt, wenn ein Filmvorhaben auf Grund des Drehbuchs sowie der Stab- und Besetzungsliste einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

(2) Als Förderungshilfen werden bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen bis zur Höhe von 350 000 Deutsche Mark gewährt. Die Förderungshilfe kann bis zu 700 000 Deutsche Mark betragen, wenn eine Gesamtwürdigung des Filmvorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten dies rechtfertigen.

(3) Es sollen Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang auch solche, die auch zur Ausstrahlung im Fernsehen geeignet sind.

(4) Können nicht alle geeigneten Filmvorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Vergabekommission die ihr am besten erscheinenden Vorhaben aus.

(5) Filmvorhaben, die im Wege der Gemeinschaftsproduktion verwirklicht werden sollen, können nur gefördert werden, wenn die deutsche finanzielle Beteiligung mindestens 50 vom Hundert beträgt.

(6) Im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel können Filmvorhaben, die im Wege der Gemeinschaftsproduktion mit einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verwirklicht werden sollen, gesondert eine Förderungshilfe erhalten, die auch als Zuschuß und zusätzlich zu einer Förderungshilfe nach Absatz 1 gewährt werden kann, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Absatz 5 ist nicht anzuwenden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung der Filmförderungsanstalt durch Rechtsverordnung die Art und Zahl der Filmvorhaben sowie die Art und Höhe der Förderungshilfe zu bestimmen.

§ 33

Antrag

(1) Projektfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung des Filmvorhabens sowie eine Darlegung der in §§ 15 und 16 geregelten Voraussetzungen enthalten. Das Drehbuch, eine Stab- und Besetzungsliste sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan sind beizufügen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und § 32 Abs. 1 kann bei Anträgen auf Förderungshilfen bis zu

200 000 Deutsche Mark von der Vorlage eines Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste abgesehen werden, wenn auf andere Weise dargetan wird, daß das Filmvorhaben einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

§ 34

Eigenanteil des Herstellers

(1) Projektfilmförderung wird nur gewährt, wenn der Hersteller an den im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 vom Hundert trägt. Bei Gemeinschaftsproduktionen sind bei der Berechnung des Eigenanteils die auf den deutschen Hersteller entfallenden Kosten zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung einer Rundfunkanstalt hergestellt werden sollen.

(2) Der Eigenanteil kann finanziert werden durch Eigenmittel oder durch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind. Eigenleistungen stehen Eigenmitteln gleich.

(3) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als Herstellungsleiter, Regisseur, Hauptdarsteller oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken, wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Films benutzt. Eigenleistungen können nur in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten berücksichtigt werden.

(4) Der Eigenanteil kann nicht finanziert werden durch Förderungshilfen nach diesem Gesetz oder auf Grund öffentlicher Förderungsprogramme sowie sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, gewährt werden, es sei denn, daß diese Mittel marktübliches Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind oder als Fremdmittel im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Hat eine Rundfunkanstalt die Fernsehnutzungsrechte vor der Herstellung des Films erworben, so gilt das Entgelt hierfür als erbracht, wenn die Rundfunkanstalt die Zahlung schriftlich zugesagt hat.

(5) Die Anstalt kann für die ersten zwei programmfüllenden Filme eines Herstellers auf Antrag Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 zulassen.

(6) Die Anstalt kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn die Höhe der Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnittes der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 32 geförderten Filmvorhaben übersteigt. Der Eigenanteil muß jedoch mindestens 15 vom Hundert betragen.

§ 35

Vorrangige Verwendung von Referenzfilmförderungshilfen

Stehen dem Hersteller Förderungshilfen aus der Referenzfilmförderung zu, kann Projektfilmförderung nur gewährt werden, wenn die Förderungshilfen aus der Referenzfilmförderung in vollem Umfang mit zur Herstellung des neuen Films verwendet werden. § 29 Abs. 1 Nr. 6 ist nicht anzuwenden.

§ 36

Förderungszusage

(1) Die Anstalt kann auf Grund des Drehbuches, der Stab- und Besetzungsliste sowie des Kosten- und Finanzierungsplans die Gewährung der Förderungshilfe auch für solche Filmvorhaben zusagen, deren Finanzierung noch nicht gesichert ist (Förderungszusage). Die Förderungszusage bedarf der Schriftform. § 33 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Förderungszusage erlischt, wenn der Nachweis, daß die Finanzierung gesichert ist, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Förderungszusage erbracht worden ist oder die Voraussetzungen, unter denen die Förderungszusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben sind.

§ 37

Versagung der Auszahlung

(1) Die Anstalt hat die Auszahlung der Förderungshilfe zu versagen,

1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist,
2. wenn bei der Finanzierung, der Herstellung, bei dem Verleih oder dem Vertrieb eines bereits nach diesem Gesetz geförderten Referenzfilms oder Filmvorhabens des Antragstellers die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
3. wenn es sich bei dem Hersteller um eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personenhandels-gesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, handelt und das eingezahlte Grundkapital oder Stammkapital nicht mindestens 200 000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn mehr als fünf Jahre seit Eintritt des Versagungsgrundes vergangen sind.

§ 38

Schlußprüfung

(1) Die Anstalt prüft, ob

1. der Film seinem Inhalt nach dem vorgelegten Drehbuch im wesentlichen entspricht,
2. der Stab und die Besetzung des Films mit der vorgelegten Liste im wesentlichen übereinstimmen,

3. der Film unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des deutschen Films beizutragen,
4. der Film nicht § 19 widerspricht,
5. der Film den Anforderungen der §§ 15, 16 und 18 entspricht.

(2) Der Hersteller ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Auszahlung des Darlehens oder eines Teilbetrages davon der Anstalt eine Kopie des Films zur Prüfung vorzulegen. Die Anstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, daß er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.

§ 39

Rückzahlung

(1) Das Darlehen ist zurückzuzahlen, sobald und soweit die Erträge des Herstellers aus der Verwertung des Films 20 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten übersteigen. Zunächst sind 10 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden. Übersteigen die Erträge des Herstellers 60 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten, sind 20 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden. Übersteigen die Erträge die im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten vermindert um die Höhe des Darlehens, sind 50 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden.

(2) Das Darlehen ist ferner zurückzuzahlen, wenn

1. der Film nicht den Anforderungen des § 38 Abs. 1 entspricht,
2. der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 38 Abs. 2 nicht nachgekommen ist,
3. der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
4. die Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt ist,
5. der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 40 nicht nachgekommen ist.

(3) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

§ 40

Fernsehnutzungsrechte

Auf die Übertragung des Fernsehnutzungsrechts ist § 30 entsprechend anzuwenden.

3. UNTERABSCHNITT Förderung von Kurzfilmen

§ 41

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt gewährt auf Grund eines deutschen Kurzfilms sowie eines nicht programmfüllenden deutschen Kinder- oder Jugendfilms Förderungshilfen, wenn dem Film innerhalb zweier Jahre nach seiner Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden das Prädikat „besonders wertvoll“ zuerkannt worden ist. Ist dem Film das Prädikat „wertvoll“ zuerkannt worden, so wird eine Förderungshilfe nur gewährt, wenn dem Film auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß eine besondere Auszeichnung verliehen worden ist, die eine dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbare Bedeutung hat.

(2) § 15 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 16 und 19 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Als Förderungshilfe wird ein Zuschuß gewährt, dessen Höhe ermittelt wird, indem die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gleichmäßig auf die Anzahl der berechtigten Filme verteilt werden.

§ 42

Antrag

(1) Die Förderungshilfe wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller. Ist dieser juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristische Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, so ist er nicht antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf der in § 41 Abs. 1 genannten Frist zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, daß die Voraussetzungen des § 41 erfüllt sind.

§ 43

Vergleichbare Auszeichnungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Verwaltungsrates die dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbaren Auszeichnungen auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 im einzelnen zu bestimmen.

§ 44

Zuerkennung, Auszahlung

(1) Die Förderungshilfe wird spätestens drei Monate nach dem Schluß jedes Haushaltsjahres zuerkannt. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Auf die Auszahlung ist § 25 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 45

Verwendung

(1) Die Förderungshilfe ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der Zuerkennung in vollem Umfang zur Herstellung neuer deutscher Kurzfilme von höchstens zwanzig Minuten Dauer, neuer nicht programmfüllender deutscher Kinder- oder Jugendfilme oder neuer programmfüllender deutscher Filme zu verwenden.

(2) Ist die Förderungshilfe für eine Gemeinschaftsproduktion zuerkannt worden, bei der die deutsche finanzielle Beteiligung weniger als 50 vom Hundert betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die deutsche finanzielle Beteiligung mindestens 50 vom Hundert beträgt. Ein Film, bei dem die deutsche finanzielle Beteiligung größer ist als jede andere Beteiligung, steht im Sinne des Satzes 1 einem Film mit einer deutschen Beteiligung von 50 vom Hundert gleich.

(3) Die Anstalt kann auf Antrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Herstellers in Ausnahmefällen gestatten, daß die Beträge zur Begleichung der Herstellungskosten der in § 41 Abs. 1 genannten Filme verwendet werden, soweit die Einspielerlöse dieser Filme die Herstellungskosten nicht decken.

§ 46

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Förderungshilfen zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der den Anforderungen des § 19 widerspricht, oder
3. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfen auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

4. UNTERABSCHNITT

Förderung von Drehbüchern sowie der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben

§ 47

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt kann Förderungshilfen gewähren

1. zur Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende deutsche Filme sowie
2. zur Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen

Films zu verbessern. Die Förderungshilfen werden nicht gewährt, wenn eine entsprechende Förderung von anderer Seite gewährt wird.

(2) Die Förderungshilfen werden als Zuschüsse bis zu höchstens 20 000 Deutsche Mark gewährt.

(3) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 48

Antrag

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer die Herstellung eines Drehbuches für einen deutschen programmfüllenden Film oder die Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens beabsichtigt und nach Ausbildung, beruflichem Werdegang oder Lebenserfahrung in der Lage ist, das Vorhaben zu verwirklichen.

(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens nach Inhalt, Zeitdauer und Kostenaufwand beizufügen.

§ 49

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderungshilfe erfolgt zur Hälfte nach ihrer Zuerkennung, im übrigen nach Prüfung und Abnahme des Drehbuches oder des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung des Filmvorhabens.

§ 50

Verwendung des Drehbuches sowie des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens

Die Inanspruchnahme der Förderungshilfe verpflichtet den Antragsteller, das Drehbuch sowie das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines deutschen programmfüllenden Films zu verwerten. Das Recht des Antragstellers, das Drehbuch sowie das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens zu anderen Zwecken als dem der Verfilmung zu verwerten, bleibt unberührt.

§ 51

Schlußprüfung

(1) Die Anstalt prüft, ob

1. das Drehbuch oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens im wesentlichen dem im Antrag beschriebenen Vorhaben entspricht,
2. der im Antrag angegebene Zeit- und Kostenaufwand im wesentlichen entstanden ist.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, das von ihm hergestellte Drehbuch oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens nach Ablauf des im Antrag angegebenen Datums der Fertigstellung zur Prüfung vorzulegen. § 38 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 52

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 nicht gegeben sind,
2. der Antragsteller seiner Verpflichtung nach § 51 Abs. 2 Satz 1 nicht nachgekommen ist,
3. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
4. das Drehbuch oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens entgegen § 50 verwertet worden ist.

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

2. ABSCHNITT**Förderung des Filmabsatzes**

§ 53

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt kann Förderungshilfen für den Verleih oder Vertrieb (Absatz) deutscher Filme gewähren, und zwar

1. zur Abdeckung von Vorkosten, wie der Kosten der Herstellung von Kopien und von Werbemaßnahmen,
2. zur Herstellung von Kopien, die zum Einsatz bei Nachaufführern bestimmt sind,
3. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte,
4. für Maßnahmen der Kooperation,
5. für Maßnahmen der grundlegenden Rationalisierung.

(2) Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden als zinslose Darlehen, die auch bedingt rückzahlbar sein können, bis zu höchstens 100 000 Deutsche Mark gewährt. Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 werden als Zuschuß bis zu höchstens 150 000 Deutsche Mark oder als zinsloses Darlehen bis zu höchstens 400 000 Deutsche Mark mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren gewährt.

(3) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 54

Antrag

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind

1. bei Förderungshilfen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

2. bei Förderungshilfen nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren Gegenstand mindestens zu 51 vom Hundert des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres der Absatz deutscher Filme ist. Der Umsatz mit Filmen eines Herstellers mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist mit höchstens 30 Prozentpunkten auf den Mindestumsatz mit deutschen Filmen anzurechnen.

(2) Der Antrag muß die Beschreibung der geplanten Maßnahme unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes enthalten. Bei Maßnahmen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 sind auch die Voraussetzungen der §§ 15 und 16 nachzuweisen.

§ 55

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

3. ABSCHNITT**Förderung des Filmabspiels**

§ 56

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen

1. zur Modernisierung und Verbesserung von Filmtheatern,
2. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Filmtheater,
3. zur Gründung von Kooperationen von Filmtheatern,
4. zur Beratung von Filmtheatern.

(2) Die Förderungshilfen werden als Zuschuß gewährt, indem die zur Verfügung stehenden Mittel zu 70 vom Hundert gleichmäßig auf die Zahl der Antragsteller verteilt und zu 30 vom Hundert nach dem Verhältnis vergeben werden, in dem die im abgelaufenen Haushaltsjahr von den Antragstellern erreichten Besucherzahlen zueinanderstehen. Die Förderungshilfe wird frühestens drei Monate nach Ablauf eines Haushaltsjahres ausgezahlt.

(3) Die Anstalt kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 auch Förderungshilfen als zinsloses Darle-

hen oder als Zinszuschuß und für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 als Zuschuß gewähren. Darlehen können bis zur Höhe von 100 000 Deutsche Mark und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 200 000 Deutsche Mark, mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren gewährt werden. Zinszuschüsse dürfen höchstens zu einer Zinsverbilligung von 2 Prozentpunkten führen. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 dürfen höchstens 50 000 Deutsche Mark und nach Absatz 1 Nr. 4 höchstens 5 000 Deutsche Mark betragen. § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 57

Antrag

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer ein Filmtheater betreibt. Im Falle des § 56 Abs. 1 Nr. 3 sind die beteiligten Betreiber gemeinsam antragsberechtigt. Auf nicht-gewerbliche Veranstalter von entgeltlichen Filmvorführungen ist Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung des Vorhabens enthalten. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.

(3) Anträge nach § 56 Abs. 2 können nur gestellt werden, wenn der Antragsteller der Anstalt innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Haushaltsjahres mitgeteilt hat, daß er die Förderungshilfe in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

§ 58

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

4. ABSCHNITT

Sonstige Förderungsmaßnahmen

§ 59

Förderung der Weiterbildung

(1) Die Anstalt kann Förderungshilfen für Maßnahmen der filmberuflichen Weiterbildung des künstlerischen, technischen und kaufmännischen Nachwuchses gewähren.

(2) Die Förderungshilfen können als Zuschüsse oder, wenn die Weiterbildungsmaßnahme von erheblichem wirtschaftlichen Nutzen für den Antragsteller ist, ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden.

(3) Die Anstalt regelt die näheren Einzelheiten über Art und Inhalt der Förderungshilfen durch Richtlinie. § 63 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 60

Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation

(1) Die Anstalt kann Förderungshilfen für die Forschung, Rationalisierung und Innovation auf filmwirtschaftlichem Gebiet gewähren. Förderungshilfen auf Grund dieser Vorschrift dürfen nur gewährt werden, wenn eine Förderung weder auf Grund einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes noch anderweitig aus öffentlichen Mitteln möglich ist.

(2) Die Anstalt regelt die näheren Einzelheiten über Art und Inhalt der Förderungshilfen durch Richtlinie. § 63 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 61

Antrag

(1) Förderungshilfen nach §§ 59 und 60 werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer die Maßnahme durchzuführen beabsichtigt und hierzu geeignet ist.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung der Maßnahme unter Darlegung ihres Inhalts, Zwecks sowie Art und Dauer ihrer Durchführung enthalten. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen, sofern er nicht nach Art und Umfang der Maßnahme entbehrlich ist.

§ 62

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

5. ABSCHNITT

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 63

Verfahrensregelungen

(1) Die Anstalt kann die Anforderungen an die Anträge und die ihnen beizufügenden Unterlagen sowie Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise durch Richtlinien regeln. Dabei ist sicher-

zustellen, daß den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird.

(2) Die Richtlinien werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 64

Entscheidungszuständigkeiten

(1) Die Vergabekommission trifft alle Entscheidungen im Rahmen der Projektfilmförderung (§§ 32 bis 40), der Förderung von Drehbüchern sowie der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben (§§ 47 bis 52), der Förderung des Filmabsatzes (§§ 53 bis 55), der Förderung des Filmabspiels (§§ 56 bis 58) und der sonstigen Förderungsmaßnahmen (§§ 59 bis 62), soweit die Entscheidung nicht nach Absatz 2 der Vorstand trifft.

(2) Der Vorstand entscheidet in den Fällen der §§ 22 bis 31, 37, 39, 41 bis 46, 52, 55, 56 Abs. 2, 58 und 62. Vor einer Entscheidung auf Zuerkennung des Grundbetrages nach §§ 22 und 23 ist das Präsidium zu unterrichten; verlangen wenigstens drei Mitglieder des Präsidiums innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Vorstandes schriftlich die Entscheidung des Verwaltungsrates bei dessen Vorsitzendem, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle des Vorstandes.

§ 65

Widerspruchsentscheidungen

(1) Über Widersprüche gegen seine eigenen Entscheidungen sowie gegen Entscheidungen des Vorstandes nach §§ 22 und 23 entscheidet der Verwaltungsrat. Im übrigen entscheidet der Vorstand über Widersprüche gegen seine Entscheidungen.

(2) Die Bewertungskommission entscheidet über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen.

(3) Die Vergabekommission entscheidet über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen sowie Entscheidungen der Unterkommission nach § 8 Abs. 8 Satz 2.

(4) Entscheidungen über Widersprüche, mit denen die angegriffene Entscheidung ganz oder teilweise abgeändert wird, ergehen mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, gilt der Widerspruch als abgelehnt.

3. KAPITEL

Finanzierung, Verwendung der Mittel

1. ABSCHNITT

Finanzierung

§ 66

Filmabgabe

(1) Jeder Veranstalter einer entgeltlichen Vorführung von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58

Minuten, dessen Jahresumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten mehr als 30 000 Deutsche Mark beträgt, hat von dem Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten.

(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 2,75 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 3,25 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 3,75 vom Hundert.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Bei verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes ist der Umsatz der Gesamtheit der Unternehmen maßgebend.

(4) Die Abgabe ist monatlich jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Anstalt zu zahlen.

(5) Für die Berechnung der Filmmieten und, falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Filmtheaters und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist, für die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern.

§ 67

Sonstige Mittel

(1) Die Anstalt kann Zuwendungen von dritter Seite entgegennehmen, sofern der Verwendungszweck mit den Aufgaben der Anstalt nach § 2 in Einklang steht.

(2) Die Zuwendungen sind den Einnahmen der Anstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 68 zu verwenden, sofern und soweit der Verwendungszweck dies zuläßt.

2. ABSCHNITT

Verwendung der Einnahmen

§ 68

Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten

(1) Die Einnahmen der Anstalt sind nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 wie folgt zu verwenden.

1. 40 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 2 (Grundbetrag),
2. 10 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 3 (Zusatzbetrag),
3. 20 vom Hundert für die Förderung nach § 32 (Projektfilmförderung),
4. 5 vom Hundert für die Förderung nach § 41 (Kurzfilme),

5. 1 vom Hundert für die Förderung nach § 47 (Drehbücher, Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben),
6. 7 vom Hundert für die Förderung nach § 53 (Filmabsatz),
7. 15 vom Hundert für die Förderung nach § 56 (Filmabspiel), davon 50 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 2 und 50 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 3,
8. 2 vom Hundert für die Förderung nach §§ 59 und 60 (sonstige Förderungsmaßnahmen).

(2) Je 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind für die Förderung nach § 23 vorzusehen. Nicht in Anspruch genommene Mittel der Förderung nach § 23 sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wieder zuzuführen.

(3) Für die Förderung nach § 32 Abs. 6 dürfen nicht mehr als 15 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Für Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 dürfen nicht mehr als 5 vom Hundert der Einnahmen der Anstalt verwendet werden.

§ 69

Ermächtigung des Verwaltungsrates

(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, obliegt die Entscheidung über die Ausgestaltung der Förderungshilfen sowie die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderungshilfen dem Verwaltungsrat. Für die Förderung aus Mitteln nach § 67 gilt dies nur, sofern und soweit der Verwendungszweck dies ausdrücklich zuläßt.

(2) Im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nach § 68 kann der Verwaltungsrat bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan die Vomhundertsätze des § 68 Abs. 1 bis zu 10 vom Hundert über- oder unterschreiten (Abweichungsspielraum). Stehen der Anstalt für denselben Förderungszweck Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung, können die Vomhundertsätze des § 68 Abs. 1 bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden. Jede Abweichung ist im Rahmen des Abweichungsspielraumes anderer Ansätze auszugleichen.

(3) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel kann der Verwaltungsrat für denselben Förderungszweck auf das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die Übertragung ist nur soweit zulässig, als dadurch die nach § 68 Abs. 1 für den jeweiligen Förderungszweck zur Verfügung stehenden Mittel um nicht mehr als 30 vom Hundert erhöht werden. Im übrigen sind nicht verbrauchte Mittel den Einnahmen der Anstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 68 zu verwenden.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates nach Absatz 2 und 3 ergehen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder.

4. KAPITEL Auskünfte, Statistik

1. ABSCHNITT

Auskünfte

§ 70

Auskünfte

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes entgeltliche Filmvorführungen veranstaltet, ein Verleih- oder Vertriebsunternehmen betreibt, Filme herstellt oder Förderungshilfen nach diesem Gesetz erhalten hat, muß der Anstalt, wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft beantragt, muß dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich insbesondere

1. auf den Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten für die Vorführung von Filmen,
2. auf die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes entgeltlich vorgeführten Films, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben,
3. die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme.

Im übrigen erfolgt die Auskunftserteilung auf Grund und nach Maßgabe der Anforderung der Anstalt oder des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft.

(3) Die Auskünfte nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 sind monatlich, jeweils bis zum 10. des darauffolgenden Monats schriftlich und kostenfrei zu erteilen. Die Auskünfte über die Erlöse nach Absatz 2 Nr. 3 sind halbjährlich, jeweils zum Ende des übernächsten Monats zu erteilen.

(4) Die von der Anstalt mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen.

(5) Bei juristischen Personen und Personenhandels-gesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten nach Absatz 1 oder 2 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 4 zu dulden.

(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Weigert sich der zur Auskunft Verpflichtete, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ist nach dem

Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1963 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), zu verfahren. Weigert sich ein zur Auskunft verpflichteter Veranstalter von Filmvorführungen eine Auskunft nach Absatz 1 oder 2 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Anstalt die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen sowie gewährte Förderungshilfen zurückverlangen. Weigert sich ein zur Auskunft verpflichteter Filmhersteller oder Betreiber eines Verleih- oder Vertriebsunternehmens eine Auskunft nach Absatz 1 oder 2 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Anstalt gewährte Förderungshilfen zurückverlangen.

(8) Auf Anforderung ist die Weiterleitung von Einzelangaben an den Bundesminister für Wirtschaft ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen zulässig. Einzelangaben über die Besucherzahlen von Filmen im Geltungsbereich des Gesetzes oder einem Land dürfen veröffentlicht werden.

§ 71

Förderungsbericht

Die Anstalt erstellt anhand der Angaben nach § 70 jährlich einen Förderungsbericht und leitet diesen dem Bundesminister für Wirtschaft zu.

2. ABSCHNITT

Statistik

§ 72

Statistische Erhebungen

(1) Im Bereich der Filmwirtschaft werden jährlich, ab 1980, beginnend für das Jahr 1979, zweijährlich statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erstrecken sich auf Unternehmen, die Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder vorführen oder die filmtechnische Leistungen erbringen.

(2) Die Erhebungen nach Absatz 1 erfassen folgende Sachverhalte:

1. die Rechtsform,
2. die Beschäftigten,
3. die Sachanlagen und Verwertungsrechte,
4. die Produktion oder Leistung,
5. den Umsatz nach Waren- und Leistungsgruppen,
6. die Kosten nach Kostenarten.

(3) Außer den in Absatz 2 bezeichneten Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung der Unternehmen erhoben, die zu einer zutreffenden Beurteilung der Meldepflicht und der statistischen Zuordnung der Unternehmen erforderlich sind.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Berichtszeiträume zu verlängern, sofern dies zum Zweck der Arbeitersparnis erforderlich ist,
2. Meldungen auszusetzen, sofern diese nicht mehr benötigt werden.

(5) Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen.

(6) Die Statistiken werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

5. KAPITEL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 73

Übergangsregelungen

(1) Ansprüche, die auf Grund des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1957), vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Kleinen Kommission die Bewertungskommission und an die Stelle der Projektkommission die Vergabekommission tritt.

(2) Bei Inkrafttreten des Gesetzes laufende Verwaltungsverfahren werden nach altem Recht mit der Maßgabe des Absatzes 1 durchgeführt.

(3) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Juli 1978 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Diese Anträge werden nach neuem Recht behandelt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Besucherzahlen der Referenzfilme ermittelt werden, indem die Bruttoverleiheinnahmen durch die Zahl zwei, bei Filmen, die das Gütezeugnis nach § 31, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebene Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, durch die Zahl 2,3 geteilt werden. Für diese Filme endet die Ausschlussfrist des § 24 Abs. 2 drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes.

(4) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsrates.

(5) Auf Abkommen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, ist § 16 Abs. 2 erst nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(6) Soweit Besucherzahlen Voraussetzung für die Gewährung von Förderungshilfen nach §§ 22, 23 sind, werden sie bis zum 31. Dezember 1980 ermittelt, indem die in den jeweiligen Zeiträumen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Bruttoverleiheinnahmen durch die Zahl zwei, bei Filmen, die das Gütezeugnis nach § 31, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebene Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, durch die Zahl 2,3 geteilt werden.

§ 74

Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“

Das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ nach § 26 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1957), ist weiterhin für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen nach Anhörung der Filmförderungsanstalt. § 15 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens bleibt unberührt. Bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung ist das Vermögen verzinslich anzulegen. Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft. Die Kosten der Verwaltung trägt das Sondervermögen.

§ 75

Beendigung der Filmförderung

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 1986.

(2) Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 41 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 1985 erstaufgeführt oder im Falle des § 41 von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 56 und 59 werden letztmalig für das Haushaltsjahr 1986 gewährt.

(3) Anträge auf Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 41 können nur bis zum 31. März 1988 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder-

und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 1991. Anträge auf Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 56 und 59 können nur bis zum 30. September 1986 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für programmfüllende Filme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Anstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der Anstalt wahr.

§ 76

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 77

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1957), unbeschadet der Übergangsregelungen dieses Gesetzes außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr

Vom 25. Juni 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 95 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 c Abs. 1 Satz 1, in § 32 a Abs. 1 und 2 sowie in § 32 b Satz 2 werden jeweils die Worte „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg“ durch die Worte „Wasser- und Schifffahrtsdirektion West“ ersetzt.
2. § 31 d Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Beiträge sind, soweit sie nicht 30 Tage nach Fälligkeit erbracht worden sind, mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen; sie werden nach der Abgabenordnung beigetrieben.“
3. § 32 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „1. Januar 1967“ durch die Worte „1. Januar 1978“ ersetzt;
 - b) in Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „am 1. Januar 1967“ durch die Worte „mindestens während der der Antragstellung unmittelbar vorangegangenen fünf Kalenderjahre“ ersetzt;
- c) in Absatz 4 Nr. 2 werden die Worte „am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ durch die Worte „am 1. Januar des Kalenderjahres der Antragstellung“ ersetzt;
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die nach Absatz 2 zu leistenden Beiträge sind, soweit sie nicht 30 Tage nach Fälligkeit erbracht worden sind, mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen; sie werden nach der Abgabenordnung beigetrieben.“
4. In § 32 b Satz 1 werden die Worte „nach dem 1. Januar 1969“ durch die Worte „nicht mindestens drei Jahre vor der Auszahlung der Prämie“ ersetzt.
5. In § 34 wird der Halbsatz „, der mindestens einmal vierteljährlich vom Bundesminister für Verkehr einberufen wird“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes

Vom 27. Juni 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

terbezüge, die für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs als Mutterschaftsgeld aus öffentlichen Kassen gezahlt werden;“.

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 1 werden

- a) am Ende des Buchstabens b das Wort „sowie“ und
- b) am Ende des Buchstabens c das Semikolon jeweils durch ein Komma ersetzt und
- c) folgender Buchstabe d angefügt:
„d) das Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen, der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie Dienst- und Anwär-

Artikel 2

Mutterschutzgesetz

§ 17 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797), wird aufgehoben.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

Dritte Verordnung
nach § 81 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes
Vom 25. Juni 1979

Auf Grund des § 81 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes beträgt neunhundertzweiundneunzig Deutsche Mark, der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 eintausendneuhundertdreiundachtzig Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1979

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Dritte Verordnung
nach § 69 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes
Vom 25. Juni 1979

Auf Grund des § 69 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes beträgt zweihundertfünfundfünfzig Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1979

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Zweite Verordnung zur Änderung der Mindestanforderungen-Verordnung

Vom 26. Juni 1979

Auf Grund des § 12 g Abs. 3, des § 19 Abs. 2 und des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7832-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 12 g Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 709) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Mindestanforderungen-Verordnung vom 11. November 1974 (BGBl. I S. 3165), geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung, der Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung und der Mindestanforderungen-Verordnung vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet vorbehaltlich des Absatzes 2 Anwendung auf die Gewinnung, Untersuchung, Beurteilung, Kennzeichnung, Zerlegung, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung, Beförderung und sonstige Behandlung von

1. Fleisch von Haustieren, soweit sie Säugetiere sind, und von Haarwild, das geschlachtet wird,
 2. Fleisch von Haarwild, das erlegt worden ist,
- soweit es in den Geltungsbereich der Verordnung eingeht.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden mit Ausnahme der Vorschriften über die Trichinenuntersuchung und Rückstandsuntersuchung keine Anwendung im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, soweit sie als Haustiere gehalten werden, ausgenommen Fleischmehl, Schwartenpulver, Blutplasma, Trockenblut, Trockenblutplasma, aus dem Fettgewebe ausgelassenes Fett und Fleischerzeugnisse aus ganzen, gebrochenen oder gemahlten Knochen.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „(§ 12 a Abs. 4 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „(§ 12 c Abs. 2 des Gesetzes)“ gestrichen.
- c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Haarwild:
Säugetiere, die üblicherweise nicht als Haustiere gehalten werden und nicht ständig im Wasser leben.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Bezeichnungen „(1)“ und die Worte „(§ 12 a Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes)“, „(§ 12 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes)“, „(§ 12 b Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes)“ und „(§ 12 c Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

4. Folgender § 3 b wird eingefügt:

„§ 3 b

Im Einzelfall können in Anlage 1 Kapitel I, Kapitel II Abschnitt 1 bis 4, Kapitel III Abschnitt 1 und 2, Kapitel IV Abschnitt 1, 2, 4 und 5 sowie Anlage 3 Anhang I, Anhang II und Anhang IV genannte Mindestanforderungen durch gleichwertige Anforderungen ersetzt werden, wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes die Gleichwertigkeit nachweist und der Bundesminister keine Einwendungen erhebt.“

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Urschrift der Genußtauglichkeitsbescheinigung ist von einem amtlichen Tierarzt des Versandlandes an dem Tag, an dem das Fleisch verladen worden ist, auszustellen und muß das Fleisch beim Versand in den Geltungsbereich der Verordnung begleiten. Sie muß aus einem Blatt bestehen und nach Inhalt und Form

1. bei frischem Fleisch von Haustieren, soweit sie Säugetiere sind, sowie bei frischem Fleisch von geschlachtetem Haarwild dem Muster 1,
2. bei frischem Fleisch von erlegtem Haarwild dem Muster 2 und
3. bei zubereitetem Fleisch dem Muster 3

der Anlage 2 entsprechen; sie muß mindestens in deutscher Sprache abgefaßt sein und die in den genannten Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten.“

6. Anlage 1 Kapitel II wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift von Kapitel II erhält folgende Fassung:
„Fleisch von Haustieren
und von geschlachtetem Haarwild“.
- b) Die Überschrift von Kapitel II Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:
„Zerlegen von Fleisch von Haustieren
sowie von geschlachtetem Haarwild“.
- c) Die Überschrift von Kapitel III erhält folgende Fassung:
„Fleisch von erlegtem Haarwild“.

d) Kapitel IV Abschnitt 3 Nr. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kennzeichnung von Fleisch von Haustieren außer von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern sowie von geschlachtetem oder erlegtem Haarwild kann abweichend von den Nummern 4 und 5 durch eine Stempelplatte nach Nummer 3, durch Aufdruck auf einer fest zu verschließenden Schutzhülle oder durch Abdruck auf einem fest mit der Schutzhülle verbundenen oder fest am Tierkörper angebrachten Etikett vorgenommen werden.“

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Muster 1 erhält die Fußnote ¹⁾ folgende Fassung:

„¹⁾ Frisches Fleisch von Haustieren, soweit sie Säugetiere sind, und von geschlachtetem Haarwild“.

b) In Muster 2 erhält die Fußnote ¹⁾ folgende Fassung:

„¹⁾ Fleisch von erlegtem Haarwild“.

c) In Muster 3 erhält die Fußnote ¹⁾ folgende Fassung:

„¹⁾ Zubereitetes Fleisch aus Drittländern sowie aus Mitgliedstaaten: Fleischmehl, Blutplasma, Trockenblut, Trockenblutplasma,

ausgelassenes Fett, ganze, gebrochene oder gemahlene Knochen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, und zubereitetes Fleisch sonstiger Tierarten“.

8. Anlage 3 Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gefrorenes Fleisch ist in diesem Zustand zu bewahren.“

b) In Nummer 6 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Auf den Diagrammen sind Tag und Stunde des Beginns und Endes des Einfrierens zu vermerken; die Diagramme sind ein Jahr lang aufzubewahren.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 709) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1979

Der Bundesminister für
Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Verordnung über die Beihilfe für bestimmte Ölsaaten (Raps-Beihilfe-Verordnung)

Vom 27. Juni 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 16 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, und auf Grund des § 10 Abs. 1, des § 12 und des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fette hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne (Ölsaaten), die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geerntet und zur Gewinnung von Öl verarbeitet werden (Gemeinschaftsölsaaten).

§ 2

Zuständige Stellen

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt), für die amtliche Überwachung außerhalb der Ölmühle jedoch die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Anerkennung als Lagerraum

(1) Die Genehmigung im voraus (Anerkennung) eines Raumes, der sich nicht auf dem Gebiet des Ölherstellungsbetriebes befindet, als Lagerraum der Ölmühle setzt voraus, daß diese einen Orts- und Lageplan des Lagerraumes in zwei Stücken vorlegt.

(2) Der Antrag ist bei der Bundesanstalt zu stellen. Dabei ist zu begründen, daß die Ölsaaten nicht auf dem Gebiet des Ölherstellungsbetriebes gelagert werden können. Die Anerkennung wird der Ölmühle durch einen Erlaubnisschein erteilt.

§ 4

Bescheinigung über die Gemeinschaftsbeihilfe

(1) Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung über die Gemeinschaftsbeihilfe und alle anderen Anträge hinsichtlich dieser Bescheinigung sind bei der Bundesanstalt zu stellen.

(2) Die für den Teil A. P. der Bescheinigung zu leistende Kautions wird bei der Bundesanstalt gestellt.

§ 5

Beihilfeantrag

(1) Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe ist nach dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster bei der Bundesanstalt zu stellen.

(2) Die Beihilfe wird durch Bescheid festgesetzt.

(3) Beihilfeforderungen sind unverzinslich.

(4) Die für die Vorausbezahlung der Beihilfe zu gebende Garantie ist durch Sicherheitsleistung (§ 14 Abs. 3) zugunsten der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt zu erbringen.

§ 6

Beweislast, Rückforderung und Verzinsung

(1) Der Beihilfeempfänger trägt auch nach Empfang des Beihilfebetrages in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bundesanstalt oder Bundesfinanzverwaltung gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe bis zum Ablauf des sechsten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(3) Zurückzuzahlende Beträge werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 7

Einfuhr, Ausfuhr und Verwendung

(1) Wer Ölsaaten oder Mischungen einführt, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten der Überwachung unterliegen, hat der Zollstelle bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Zollgesetzes) ein Kontrollexemplar in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen. Bei dieser Zollstelle wird auch die zu leistende Kautions gestellt. Ist für die Ölsaaten oder Mischungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Kontrollexemplar ausgestellt worden, so ist nur dieses Kontrollexemplar vorzulegen.

(2) Zur Freigabe der Kautions ist

1. bei Verbringen in eine Ölmühle der Zollstelle, in deren Bezirk die Ölmühle liegt, das Kontrollexem-

- plar und eine Aufnahmebestätigung der Bundesanstalt,
2. bei Denaturierung oder Verwendung als Futter- oder Nahrungsmittel der Zollstelle, in deren Bezirk der Denaturierungs- oder Verwendungsbetrieb liegt, das Kontrollexemplar und eine Verwendungsanzeige nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken,
 3. bei Verwendung als Saatgut ein Bestätigungsvermerk auf Grund des § 23 oder eine Ausnahmege- nehmigung nach § 25 des Saatgutverkehrsgesetzes oder
 4. bei der Ausfuhr nach dritten Ländern der Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung) das Kontrollexemplar zusammen mit einem weiteren Kontrollexemplar in zwei Stücken vorzulegen.

(3) Eingeführte und danach in eine Ölmühle aufgenommene Ölsaaten oder Mischungen sind, wenn sie aus der Ölmühle verbracht werden, der Zollstelle, in deren Bezirk die Ölmühle liegt, unter Vorlage einer Ausgangsanzeige mit Sichtvermerk der Bundesanstalt, eines Kontrollexemplars in zwei Stücken und unter Leistung der Kautions zu stellen oder anzumelden.

§ 8

Probenahme

(1) Als Sachverständige, die die Probenahme durchführen, werden die auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung bestellten Wäger und Probenehmer bestimmt, soweit die Probenahme nicht durch die Bundesfinanzverwaltung vorgenommen wird. Die Bundesanstalt kann weitere Personen bestimmen.

(2) Bei Raps- und Rübsensamen können die Proben auch für die Feststellung des Erukasäuregehalts bestimmt werden. Bei Samen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfolgt die Feststellung des Erukasäuregehalts stichprobenweise; dabei sind jedoch nicht mehr als 3 vom Hundert der Proben zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Bundesanstalt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Jede Ölmühle, in die Gemeinschaftsölsaaten, eingeführte Ölsaaten oder Mischungen eingebracht werden, ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen;
2. über die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebene Buchführung hinaus gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
 - a) Name oder Firma und Anschrift des Lieferers und Erwerbers,
 - b) bei Gemeinschaftsölsaaten den Mitgliedstaat, in dem die Ölsaate geerntet wurde,
 - c) das Datum der Verarbeitung und die Ausbeutesätze;

3. auf Verlangen weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Verarbeitungsvorgänge und die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Zutaten zu führen; dabei kann auch die Fertigung von Aufstellungen bis zu einem bestimmten Termin verlangt werden;
4. jede Veränderung hinsichtlich der nach § 3 Abs. 1 gemachten Angaben der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Ölmühle hat die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung hat die Ölmühle der Bundesanstalt das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung hat die Ölmühle auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Bundesanstalt verlangt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Verpflichtungen gelten auch für den Lieferer von Gemeinschaftsölsaaten an die Ölmühle.

(3) Die Bundesanstalt kann von der Ölmühle die schriftliche Mitteilung folgender Angaben verlangen:

1. Name oder Firma und Anschrift,
2. Anschrift der Betriebsstätte einschließlich Lager- räume unter Beifügung eines Lageplanes,
3. Beschreibung des Verfahrens, das zur Gewinnung von Öl angewendet wird,
4. Beschreibung des Systems des kaufmännischen Rechnungswesens.

Jede Veränderung hinsichtlich der nach Satz 1 gemachten Angaben sind der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Denaturierung

(1) Die Denaturierung eingeführter Raps- und Rübsensamen und Mischungen, die diese enthalten, ist der Zollstelle, in deren Bezirk der Denaturierungsbetrieb liegt, spätestens drei Werktage vorher mit folgenden Angaben anzuzeigen:

1. Name oder Firma und Anschrift des Auftraggebers,
2. Bezeichnung und Anschrift des Denaturierungsbetriebes,
3. Zeitraum, in dem die Denaturierung stattfinden soll,

4. Eigengewicht, Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen und berichtigtes Gewicht der zu denaturierenden Ware,
5. Art und Menge des vorgesehenen Denaturierungsmittels,
6. Nummer des Kontrollexemplars, Datum von dessen Erteilung und Bezeichnung der erteilenden Zollstelle.

(2) Die Zollstelle kann im einzelnen Fall zusätzliche Angaben verlangen, soweit dies für Überwachungszwecke erforderlich ist.

§ 12

Futter- und Nahrungsmittel

(1) Als zur Verwendung als Futtermittel in unverändertem Zustand bestimmt gelten insbesondere

1. weiße oder gestreifte Sonnenblumenkerne und Mischungen, die diese enthalten, wenn der Anteil an schwarzen Sonnenblumenkernen bezogen auf die Gesamtmenge an Sonnenblumenkernen gering ist;
2. Sonnenblumenkerne und sonstige Erzeugnisse der Tarifnummer 12.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit zwei oder mehr Gewichtshundertteilen Sonnenblumenkernen, die
 - a) abgepackt an Groß- und Einzelhändler abgegeben oder
 - b) in Kleinverkaufspackungen bis zu 5 kg Inhalt abgepackt worden sind.

(2) Als zur Verwendung als Lebensmittel in unverändertem Zustand bestimmt gelten insbesondere Sonnenblumenkerne, die in für den Kleinbedarf hergerichteten Packungen abgepackt worden sind.

§ 13

Rechnungen, Lieferscheine und sonstige Transportbegleitpapiere

In Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Transportbegleitpapieren, ausgenommen in Papieren der genannten Art des Einzelhandels, die sich auf die in § 12 genannten Ölsaatenarten und Mischungen beziehen, sind jeweils die Nummer des Kontrollexemplars und der folgende Vermerk anzubringen:

„Zur Verwendung als Futtermittel/Lebensmittel bestimmt.“

§ 14

Kaution und Sicherheitsleistung

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten oder nach dieser Verordnung zu leistende Kaution ist

durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und dort seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben.

(2) Die Kaution wird von der Stelle verwaltet, bei der sie gestellt wurde. Diese Stelle trifft auch die Entscheidung über die Freigabe oder den Verfall der Kaution. Die Kaution verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Für die Sicherheitsleistung nach § 5 Abs. 4 gelten die Vorschriften der §§ 241 bis 248 der Abgabenordnung sinngemäß. Für die Befriedigung des Rückzahlungsanspruchs durch Verwertung von Sicherheiten gilt § 327 der Abgabenordnung sinngemäß. Die Sicherheit wird freigegeben, sobald der Nachweis der Verarbeitung erbracht worden ist.

(4) Ist die Kaution oder die Sicherheit zu Unrecht freigegeben worden, so ist die Kaution oder die Sicherheit erneut zu leisten oder statt dessen ein Betrag in Höhe der Kaution, im Falle der Sicherheitsleistung in Höhe der vorausbezahlten Beihilfe, zu zahlen.

§ 15

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Abs. 3 dort bezeichnete Ölsaaten oder Mischungen der Zollstelle nicht gestellt oder anmeldet.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Ölsaaten vom 17. August 1967 (BAZ. Nr. 155 vom 19. August 1967), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529), außer Kraft.

(2) § 8 Abs. 2 Satz 2 tritt am 1. Juli 1982 außer Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Leistung von Zuschlägen
zu dem Bedarf bei einer Ausbildung
außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(ZuschlagsV)**

Vom 27. Juni 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Höhe der Zuschläge

(1) Die Zuschläge zu dem Bedarf bei dem Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in Europa gelegenen Ausbildungsstätte, die in den Fällen des § 5 Abs. 2 des Gesetzes geleistet werden, wenn der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule gleichwertig ist, betragen monatlich für

Belgien	100 DM
Bulgarien	100 DM
Dänemark	150 DM
Finnland	100 DM
Frankreich mit Ausnahme von Paris	115 DM
Paris	165 DM
Griechenland	115 DM
Großbritannien mit Ausnahme von London	115 DM
London	165 DM
Irland	100 DM
Island	325 DM
Italien	115 DM
Jugoslawien	100 DM
Liechtenstein	320 DM
Luxemburg	100 DM
Malta	100 DM
Niederlande	100 DM
Norwegen	185 DM
Österreich	100 DM
Polen	100 DM
Portugal	100 DM
Rumänien	100 DM
Schweden	100 DM
Schweiz	320 DM
Sowjetunion	265 DM
Spanien	100 DM
Tschechoslowakei	100 DM

Ungarn	100 DM
Zypern	100 DM

(2) Die Zuschläge zu dem Bedarf bei dem Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte, die in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes geleistet werden, wenn der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule gleichwertig ist, betragen monatlich

in Afrika für	
Ägypten	225 DM
Äthiopien	340 DM
Algerien	115 DM
Angola	535 DM
Benin	225 DM
Botsuana	150 DM
Burundi	535 DM
Elfenbeinküste	460 DM
Gabun	690 DM
Gambia	325 DM
Ghana	610 DM
Guinea	650 DM
Kamerun (Vereinigte Republik)	460 DM
Kenia	185 DM
Kongo	690 DM
Lesotho	100 DM
Liberia	305 DM
Libysch-Arabische Dschamahirija	150 DM
Madagaskar	190 DM
Malawi	150 DM
Mali	380 DM
Marokko	150 DM
Mauretaniien	340 DM
Mauritius	185 DM
Mosambik	225 DM
Namibia	100 DM
Niger	420 DM
Nigeria	535 DM
Obervolta	305 DM
Ruanda	650 DM
Sambia	380 DM

Senegal	305 DM	Nepal	150 DM
Sierra Leone	495 DM	Oman	340 DM
Somalia	420 DM	Pakistan	150 DM
Sudan	265 DM	Philippinen	150 DM
Südafrika	100 DM	Saudi-Arabien	150 DM
Swasiland	100 DM	Singapur	150 DM
Tansania	190 DM	Sri Lanka	150 DM
Togo	340 DM	Syrien	150 DM
Tschad	610 DM	Taiwan	100 DM
Tunesien	100 DM	Thailand	150 DM
Uganda	920 DM	Türkei	100 DM
Zaire	575 DM	Vereinigte Arabische Emirate	305 DM
Zentralafrikanisches Kaiserreich	460 DM;	Vietnam	535 DM;

in Amerika für

Argentinien	185 DM
Barbados	100 DM
Bolivien	150 DM
Brasilien mit Ausnahme von Brasilia	185 DM
Brasilia	265 DM
Chile	100 DM
Costa Rica	150 DM
Dominikanische Republik	225 DM
Ecuador	150 DM
El Salvador	150 DM
Guatemala	340 DM
Guyana	100 DM
Haiti	190 DM
Honduras	150 DM
Jamaika	150 DM
Kanada	165 DM
Kolumbien	225 DM
Kuba	305 DM
Mexiko	100 DM
Nicaragua	150 DM
Panama	150 DM
Paraguay	225 DM
Peru	150 DM
Surinam	100 DM
Trinidad und Tobago	150 DM
Uruguay	115 DM
Venezuela	150 DM
Vereinigte Staaten von Amerika	165 DM;

in Asien für

Afghanistan	265 DM
Bangladesh	190 DM
Birma	190 DM
China	150 DM
Demokratischer Jemen	150 DM
Hongkong	150 DM
Indien	150 DM
Indonesien	190 DM
Irak	150 DM
Iran	225 DM
Israel	100 DM
Japan	690 DM
Jemen (Arabische Republik)	265 DM
Jordanien	150 DM
Katar	305 DM
Kamputschea	380 DM
Korea (Republik)	380 DM
Kuwait	265 DM
Laotische Demokratische Volksrepublik	460 DM
Libanon	290 DM
Malaysia	150 DM

in Australien/Ozeanien für

Australien	115 DM
Neuseeland	100 DM.

§ 2

Zuschläge für Studiengebühren und Reisekosten

(1) Für den Besuch einer in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätte werden dem Auszubildenden als weitere Zuschläge zu dem Bedarf geleistet

1. bei einer Ausbildung nach § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 1 des Gesetzes die nachweisbar notwendigen Studiengebühren,
2. bei einer Ausbildung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes innerhalb eines Kalenderjahres die nachweisbar notwendigen Aufwendungen für zwei Hin- und Rückfahrten zu der Ausbildungsstätte,
3. bei einer Ausbildung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes die nachweisbar notwendigen Aufwendungen für eine Hin- und Rückfahrt zu der Ausbildungsstätte.

(2) In besonderen Härtefällen können bei einer Ausbildung nach § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 1 des Gesetzes die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückfahrt zu der Ausbildungsstätte als Zuschlag zu dem Bedarf geleistet werden.

§ 3

Zuschlag für Krankenversicherung

Weist der Auszubildende das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes nach, wird hierfür als weiterer Zuschlag zu dem Bedarf ein Betrag von monatlich 35 DM geleistet.

§ 4

Verhältnis zur HärteV

Zur Abgeltung eines besonderen Bedarfs bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes wird Ausbildungsförderung nur nach dieser Verordnung geleistet; die Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3630), findet insoweit keine Anwendung.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für alle nach dem 30. Juni

1979 beginnenden Bewilligungszeiträume anzuwenden ist. Gleichzeitig tritt mit der entsprechenden Maßgabe die Verordnung über die Leistung von Zuschlägen zu dem Bedarf bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 18. November 1971 (BGBl. I S. 1826) außer Kraft.

(2) Die Anhebung des Zuschlags für Liechtenstein und die Schweiz in § 1 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1979

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

**Verordnung
über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten,
an denen Schulversuche durchgeführt werden
(SchulversucheV)**

Vom 27. Juni 1979

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch

1. von Ausbildungsstätten, in denen Schüler in einem differenzierten Unterrichtssystem ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen in studien- und berufsbezogenen Bildungsgängen zu Abschlüssen der Sekundarstufe II geführt werden,
2. von staatlichen Einrichtungen mit Versuchscharakter, die in einem einheitlichen vierjährigen Ausbildungsgang auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten und zugleich Studieninhalte der Eingangsemester der wissenschaftlichen Hochschule vermitteln.

(2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung im Rahmen eines von der zuständigen Landesbehörde genehmigten Schulversuchs oder an einer zugelassenen Versuchsschule durchgeführt wird.

§ 2

Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden

(1) Die Auszubildenden an den in § 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten erhalten Ausbildungsförderung

1. in der Jahrgangsstufe zehn – vorbehaltlich der Nummer 3 – wie Schüler von Berufsfachschulen,
2. ab Jahrgangsstufe 11 – vorbehaltlich der Nummern 3 und 4 – wie Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen,
3. wenn sie überwiegend in Kursen unterrichtet werden, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mehrjährige Erwerbstätigkeit voraussetzt, wie Schüler von Berufsaufbauschulen,
4. wenn ihre Ausbildung überwiegend der an einer Fachschule entspricht, wie Schüler von Fachschulen.

(2) Die Auszubildenden an den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Ausbildungsstätten erhalten Ausbildungsförderung

1. in den ersten drei Ausbildungsjahren wie Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen,
2. im vierten Ausbildungsjahr wie Studenten an Hochschulen.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1979

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen**

Vom 27. Juni 1979

Auf Grund des § 80 Nr. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1968 (BGBl. I S. 106) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Dienstbezüge und Anwärterbezüge“ ersetzt.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

(1) Einer Beamtin ist im Anschluß an die Schutzfrist des § 3 Abs. 1 auf Antrag Mutterschaftsurlaub bis zu dem Tag zu gewähren, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

(2) Die Beamtin muß den Mutterschaftsurlaub spätestens vier Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 3 Abs. 1 beantragen.

(3) Kann die Beamtin aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund den Mutterschaftsurlaub nicht rechtzeitig beantragen oder antreten, so kann sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(4) Stirbt das Kind während des Mutterschaftsurlaubs, so endet dieser abweichend von Absatz 1 drei Wochen nach dem Tod des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Hat der Dienstherr für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs eine Ersatzkraft eingestellt und ist das Beschäftigungsverhältnis mit dieser Ersatzkraft über die drei Wochen des Satzes 1 hinaus vereinbart, endet der Mutterschaftsurlaub mit der Auflösung dieses Beschäftigungsverhältnisses, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind während der in Absatz 2 genannten Frist von vier Wochen stirbt.

(5) Mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten kann der Mutterschaftsurlaub vorzeitig beendet werden.

(6) Während des Mutterschaftsurlaubs darf die Beamtin keine Erwerbstätigkeit leisten.

(7) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Beamtin Mutterschaftsurlaub nimmt, um ein Zwölftel gekürzt.

(8) Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs werden die Dienstbezüge und Anwärterbezüge bis zu einem Höchstbetrag von monatlich siebenhundertfünfzig Deutsche Mark als Mutterschaftsgeld weitergewährt.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreitet, erhält nach der Entbindung einen Pauschbetrag von einhundert Deutsche Mark, wenn sie nachweislich die zur ausreichenden und zweckmäßigen ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach ihrer Entbindung gehörenden Untersuchungen in Anspruch genommen hat. Der Anspruch auf den Pauschbetrag bleibt unberührt, wenn Untersuchungen aus einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund nicht durchgeführt wurden.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Dienstbezüge oder den Unterhaltszuschuß“ durch die Worte „Dienstbezüge oder Anwärterbezüge“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Während des Mutterschaftsurlaubs und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden.“

§ 2

Übergangsvorschriften

Mutterschaftsurlaub nach § 4 a Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen kann

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

erstmalig eine Beamtin erhalten, deren Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung am 30. Juni 1979 endet. Endet die Schutzfrist am 30. Juni oder in der Zeit zwischen dem 30. Juni und dem 29. Juli 1979, so braucht die Beamtin die in § 1 Nr. 2 (§ 4 a Abs. 2 der vorgenannten Verordnung) vorgeschriebene Antragsfrist nicht einzuhalten; sie muß jedoch den Mutterschaftsurlaub so frühzeitig wie möglich beantragen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtenengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1979

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister des Innern
Baum